

Wolfgang Hermann

Am 21. April 1379 versetzten Dietrich und Burkart von Liechtenstein mehrere Eigenleute um den Wert von nicht ganz 18 Pfund Hellern an die Ritter Konrad und Volz von Weitingen. Es handelte sich bei diesen um Albrecht den Rüssen, den Aehnin, die Stetterin und ihre Kinder, die Engler-Urselin und ihre Kinder, des Hemlers Weib von Holzhausen, den Schaiben-Hansen-Bruder von Dietfurt, die Lehenmännin und ihre Kinder, Guot Kinzen Weib und ihre Kinder. Am Walpurgistag (1. Mai) wohl eines späteren Jahres konnten die genannten Herren von Liechtenstein dieses Pfand wieder auslösen, wenn sie zwei Monate vor dem Walpurgistag eine Kündigung aussprachen. Besiegelt wurde die Urkunde von den Ausstellern und ihrem Vetter Heinz³⁰³.

Im Jahre 1437, am Samstag vor Magdalena (19. Juli), entließen Konrad und Volz von Weitingen einen Mann, der in Villingen ansässig war, aus der Leibeigenschaft. Dieser hieß Fritz der Mösch und er vermochte sich unter der Zeugenschaft des Jörg von Geroldseck zu Sulz und des Hans von Haulfingen, dem Vogt zu Rosenfeld, und des Wolf von Bubenhofen gegen eine Zahlung von 65 Gulden aus der Leibeigenschaft der Weitingen zu lösen³⁰⁴.

Im Vergleich mit Hans Hofer sehen wir, daß es keine einheitliche »Loskaufsteuer« für Leibeigene gab. Der Preis mag aber eine gewisse »Wertbemessung« des Leibeigenen sein. Lebte die Person, die um die Befreiung bat, in einer Stadt, so mochte es sein, daß der neue städtische Lebenskreis ihm einen höheren Wert zumaß. Ob der sich lösende Untertan den Betrag selbst oder ein neuer Leihherr die Gebühr erlegte, blieb dem Einzelfall vorbehalten.

Der Leibeigene befand sich nicht in der Rechtlosigkeit wie ein römischer Sklave. Er war der Fürsorge und dem Schutz seines Herrn anvertraut. Er war frei, soweit es seine Arbeit und die Dorfordnung erlaubte. Als Untertan, der er war, hatte er nicht das Recht »nein« zu sagen, wenn ihn sein Leihherr zu einem Dienst abrief; er hatte nicht das Recht, »nein« zu sagen, wenn ihn der Leihherr als sein Eigentümer oder die Herrschaft an einen anderen Adligen verkaufte.

Der Leibeigene anerkannte dieses Rechtsverhältnis durch eine jährliche Abgabe, die »Fastnachtsheime«. Ab dem 18. Jahrhundert wurde diese Abgabe mehr und mehr in eine geldliche Abgabe umgewandelt. Starb der leibeigene Mann oder die leibeigene Frau, so leisteten die Erben den »Fall«. Diese Abgabe traf die Familie oft existentiell, denn sie unterschied sich in ihrer Art von den jährlichen dinglichen Abgaben. Letztere stellten nur eine Wertabschöpfung dar, der Fall dagegen verringerte das bäuerliche Kapital. Das »Besthaupt« in Form eines Arbeitstieres minderte die Betriebsfähigkeit eines Hofes, der Verlust des besten Kleides der Bäuerin schmälerte den sozialen Status der erbenden Tochter, bzw. die übrige weibliche Nachkommenschaft. Die Herrschaft betrachtete den Tod leibeigener Personen als Verlust an ihrem Vermögen. Deswegen sahen sich die Liebherren berechtigt, dieses auf Kosten der Hinterbliebenen aufzubessern³⁰⁵. Die Frau vererbte die Leihherrschaft. Daher war es natürlich von Vorteil für die Herrschaft, wenn die heiratsfähigen Mädchen am Ort oder innerhalb der Herrschaft die Ehe schlossen. Heiraten ins »Ausland« minderten den Bevölkerungsstand. Vielfach wurden solche Heiraten erst dann genehmigt, wenn durch Einheiraturen ein Bevölkerungsausgleich geschaffen werden konnte.

303 Wie Anm. 123 S. 63 Nr. 24.

304 Ebd. S. 181 Nr. 115.

305 Diese leihherrlichen Abgaben, die beim Tod anfielen, waren der wirtschaftlichen Kraft der Untertanen abträglich. Wo dies von der Herrschaft erkannt wurde, wandelte diese den Todfall in eine geldliche Abgabe um. Das Gut wurde geschätzt, die Schulden abgerechnet und der Restwert »vererbschaftssteuert«. Im Herzogtum Württemberg wurde, aber nicht gängig durch alle Ämter, auf Grund von Abmachungen von Amt und Untertanen auf 100 fl Hauptgut, 1 fl als Hauptrecht erhoben. – Calw-Zavelstein; PAUL SCHWARZ (Bearb.): Altwürttembergische Lagerbücher aus der österreichischen Zeit 1520–1534 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. R. A. Bd. 1) Stuttgart 1958. S. 61. Aus herrschaftlicher Gnade konnte es in Württemberg auch dazu kommen, daß eine leibeigene Frau, die im Kindbett lag, für dieses eine Jahr von der Reichung der Leihhenne befreit war: der schenkt man uß gnaden uff dasselb mal ir hennen wider. – Quelle wie oben in Calw-Zavelstein.